

## **Satzung**

Wissenschaftlicher Beirat des Archivs  
der St. Katharinenhospitalstiftung in Regensburg

vom 20.11.1998, geändert durch Beiratsbeschluss vom 04.04.2008, geändert durch  
Beiratsbeschluss am 18.03.2024

### **1. Name**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat führt den Namen „Wissenschaftlicher Beirat des Archivs der St. Katharinenhospitalstiftung in Regensburg“.

### **2. Zweck**

- (1) Der Beirat fördert die Erforschung und Darstellung der Geschichte des Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesens im Allgemeinen wie auch in seinen Teilaspekten.
- (2) Die Mitglieder des Beirats regen wissenschaftliche Arbeiten an und betreuen diese bis zur Druckreife.
- (3) Der Beirat engagiert sich bei der Konzeption spitalhistorischer Konferenzen, wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsprojekte sowie bei der interdisziplinären und überregionalen Vernetzung.

### **3. Mitglieder**

- (1) Der Beirat setzt sich aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Universitäten und Fachdisziplinen zusammen, so dass unterschiedliche Teilgebiete wie z. B. Landesgeschichte, Medizingeschichte, Volkskunde/Empirische Kulturwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Rechtsgeschichte, Kirchengeschichte oder Architekturgeschichte vertreten sind.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Spitalmeister oder die Spitalmeisterin und den Spitalarchivar oder die Spitalarchivarin.
- (3) Außerdem soll dem Beirat ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Bayerischen Archivverwaltung zugehören.
- (4) Gegebenenfalls können weitere ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Forschungsschwerpunkt Spital-, Wohlfahrts- und Gesundheitswesen hinzugewählt werden.
- (5) Der Spitalmeister oder die Spitalmeisterin führt den Vorsitz bei den Versammlungen des Wissenschaftlichen Beirats (in deren oder dessen Abwesenheit: die Spitalarchivarin oder der Spitalarchivar).
- (6) Die Beiratsmitglieder werden durch Zuwahl (Kooptation) bestimmt.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vertreterinnen und/oder Vertreter des St. Katharinenhospitals.
- (8) Vorschlagsberechtigt sind alle Beiratsmitglieder sowie Spitalmeister/Spitalmeisterin und Spitalarchivar/Spitalarchivarin.
- (9) Der Beirat soll mindestens sechs, höchstens zwölf Mitglieder umfassen.
- (10) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der physisch und/oder virtuell Anwesenden.
- (11) Die ordentliche Mitgliedschaft im Beirat endet fünf Jahre nach Emeritierung bzw. Pensionierung.
- (12) Die betreffenden Personen werden weiterhin eingeladen und üben eine beratende Tätigkeit aus. Ihr Stimmrecht bleibt von der Statusänderung unberührt.

- (13) Die Mitgliedschaft kann auch durch Austritt oder Ausschluss enden.
- (14) Die Beiratsmitglieder verpflichten sich zu Diskretion im Hinblick auf die mündlich und schriftlich geteilten Informationen und persönlichen Daten.
- (15) Die persönliche Teilnahme wird angestrebt.

#### **4. Beiratssitzungen**

- (1) Beiratssitzungen finden idealerweise zweimal jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt, wenn möglich in der vorlesungsfreien Zeit, zu denen die Beiratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich geladen werden.
- (2) Dringende Angelegenheiten können unter Einbeziehung aller Beiräte und Beirätinnen im Umlaufverfahren entschieden werden.
- (3) Die Aufgaben der Geschäftsführung übernimmt der Spitalarchivar / die Spitalarchivarin.
- (4) Eine Vergütung für die Beiratstätigkeit erfolgt nicht. Unkosten werden in Höhe der Bahn- und Übernachtungskosten erstattet.

#### **5. Finanzierung der Schriftenreihen, wissenschaftlichen Veranstaltungen und weiterer Forschungs- und Vermittlungsprojekte**

- (1) Die Finanzierung der Schriftenreihen und weiterer Projekte erfolgt über Eigen- und Drittmittel.
- (2) Nach Möglichkeit wirkt der Beirat bei der Vermittlung von Stipendien, Sponsoren und Fördermitteln mit.

#### **6. Veröffentlichungen**

- (1) Der Beirat schlägt die in der Schriftenreihe zu veröffentlichenden Arbeiten vor.
- (2) Der Bearbeiter oder die Bearbeiterin übergibt dem Spitalarchiv eine fehlerfreie Datei mit zwei Ausdrucken.
- (3) Das Manuskript wird dem Beirat im Umlaufverfahren zugestellt, über Annahme, Ablehnung oder Auflage durch Stimmenmehrheit (Mehrheitsvoten) entschieden.
- (4) Stehen mehrere Arbeiten zur Veröffentlichung an, so beschließt der Beirat über die Reihenfolge der Publikationen.
- (5) Die Finanzierung der Drucklegung wird rechtzeitig geklärt.
- (6) Die Beirätinnen und Beiräte erhalten jeweils Belegexemplare.

Regensburg, den 18.03.2024